# Amtliche Bekanntgabe

Immissionsschutzrecht;

Wesentliche Änderung einer Biogasanlage (Verbrennungsmotoranlage zur Stromerzeugung unter Einsatz von Biogas) durch Errichtung und Betrieb von 3 BHKWs (Ersatz nach Brand) mit einer Leistungserhöhung von max. 2,7 MW auf 3,699 MW Gesamt-Feuerungswärmeleistung

**Antragstellerin:** Josef Weh, Hauptstraße 36, 89296 Osterberg

**Anlagenstandort:** Am Roten Kreuz 1, Grundstück Fl.-Nr. 312, 314, 315 der Gemarkung

 Osterberg

**Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Herr Josef Weh hat am 02.03.2022, zuletzt ergänzt am 07.07.2022, beim Landratsamt Neu-Ulm die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes ihrer Biogasanlage beantragt.

Inhalt des Genehmigungsantrags ist:

* die Errichtung und der Betrieb von 3 BHKWs (je 1.233 kW FWL) mit einer Leistungserhöhung von max. 2,7 MW auf max. 3,699 MW Gesamt-Feuerungswärmeleistung
* Errichtung und Betrieb eines neuen Tragluftdachs auf dem Nachgärer mit gleichbleibendem Gasspeichervolumen
* Errichtung und Betrieb eines neuen Gasspeichers (tragluftgestüzter Doppelmembrangasspeicher) auf dem Fermenter (Austausch)
* Nutzung des Gärrestelagers 1 zukünftig als Nachgärer 2
* Errichtung und Betrieb eines neuen Gasspeichers auf dem Nachgärer 2 (ehemals Gärrestelager 1)
* Errichtung und Betrieb eines Aktivkohlefilters
* Einem neuen Transformator in Transformatorenstation 2 (Austausch)

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Ziffer 1.2.2.2 (V) des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Daneben fällt das Vorhaben unter die Ziffer 1.2.2.2 (S) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540).

Für derartige Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht generell vorgeschrieben. Zur Feststellung der UVP-Pflicht ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG) durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Absatz 2 Satz 1 UVPG als überschlägige Prüfung durchgeführt. In der ersten Stufe war zu prüfen, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Prüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Deshalb besteht keine UVP-Pflicht.

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 06.10.2022, Az. 34-1711.3/2-G4, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich Immissionsschutz und Abfallrecht, Zimmer 219, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, eingesehen werden.

Diese Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Az: 1711.3/2-G4

Landratsamt Neu-Ulm